

Förderung der Fenster- und Türen-Sanierung

Leitfaden zu staatlichen Förderprogrammen

Stand: April 2020

Sehr geehrte Partner,

das Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung sieht vor, dass Deutschland in zehn Jahren 55 Prozent weniger klimaschädliche Treibhausgase ausstößt als noch im Jahr 1990. Um dieses Ziel zu erreichen, sind im Programm Maßnahmen zur Einsparung von CO₂ für alle Sektoren enthalten. Deshalb werden seit Anfang 2020 energetische Modernisierungsmaßnahmen, also auch die Sanierung von Fenstern und Außentüren, stärker gefördert.

Mit diesem Leitfaden stellen wir Ihnen die für Fenster und Außentüren relevanten Fördermaßnahmen vor. So können Sie Interessenten im Beratungsgespräch kompetent Auskunft zu Möglichkeiten und Voraussetzungen geben und bei Bedarf Ihre eigenen Serviceleistungen daraus ableiten und Ihren Kunden anbieten.

Immer mit herzlichen Grüßen

Felix Tinkhauser
Geschäftsfeldleiter Deutschland

Tobias Christoph
Verkaufsleiter Deutschland

Allgemeines zur Förderung der energetischen Sanierung im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung

Was ist neu?

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms stellt die Bundesregierung seit Januar 2020 der KfW Förderbank und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA mehr staatliche Fördermittel sowie Steuererleichterungen bei der Einkommenssteuer für energetische Sanierungsmaßnahmen bereit.

Was ist das Ziel?

Ziel dieser Förderungen ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Minderung des CO₂-Ausstoßes bei bestehenden Wohngebäuden in Deutschland. Damit verfolgt die Bundesregierung das energiepolitische Ziel, bis zum Jahr 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen, allein oder im Rahmen von Gesamtsanierungen:

- Erneuerung/Optimierung von Fenstern und Außentüren
- Wärmedämmungen von Wänden, Geschossdecken und Dachflächen
- Erneuerung/Einbau von Lüftungsanlagen
- Erneuerung von Heizungsanlagen
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Kosten für Energieberater
- Erstanschluss an Nah-/Fernwärme
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als 2 Jahre sind

Für die Maßnahmen gelten technische Mindestanforderungen, die hier einsehbar sind:

http://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/anlage_4.html

Wie wird die Fenster- und Außentüren-Sanierung gefördert?

Zur Förderung der energetischen Sanierung müssen sich Immobilienbesitzer für eine von diesen zwei Maßnahmen entscheiden:

- Sie machen einen **Steuerbonus** über Ihre Einkommenssteuererklärung geltend.
- Sie nutzen einen **Investitionszuschuss des KfW-Förderprogramms 430** (2.1) und/oder einen **Kredit aus dem KfW-Förderprogramm 151/152** (2.2). Die KfW setzt jedoch die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten voraus.

Wer hat Anspruch?

1. Anspruch auf den **Steuerbonus** haben alle Privateigentümer von selbstgenutzten Immobilien innerhalb der EU, die älter als 10 Jahre sind. Dies gilt auch, wenn Sie keinen Energieeffizienz-Experten einbinden.
2. Anspruch auf **Investitionszuschuss** (2.1) oder **Kredit** (2.2) haben alle Privateigentümer, Ersterwerber oder Wohnungseigentümergeinschaften aus Privatpersonen von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnungen, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde. Es wird vorausgesetzt, dass ein Energieeffizienz-Experte eingebunden wird.

1. Steuerbonus für energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren über die Steuererklärung

Förderzeitraum	01.01.2020 – 31.12.2029
Förderart	Steuerbonus auf die Einkommenssteuer der folgenden drei Jahre
Fördergegenstand	alle Arbeits- und Materialkosten von Fachbetrieben
Förderhöhe	Sanierungskosten bis max. 200.000 EUR werden zu 20%, also max. 40.000 EUR, über drei Jahre mit einem Steuernachlass erstattet. D.h. die Einkommenssteuer wird im ersten und zweiten Jahr um 7% und im dritten Jahr um 6% der förderfähigen Kosten reduziert.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">– alle Privateigentümer selbstgenutzter Wohnhäuser/Eigentumswohnungen innerhalb der EU– Immobilienbesitzer aller Einkommensklassen– Gebäude muss bei der Durchführung der Sanierung älter als 10 Jahre sein– Sanierung muss von einem Fachbetrieb ausgeführt werden (Bescheinigungen der durchgeführten Maßnahmen und Rechnungen sind vorzulegen)– Aufwendungen dürfen nicht bereits nach §35a EStG „Steuerermäßigung von Handwerkerleistungen“ geltend gemacht worden sein– es ist kein Energieberater notwendig– nicht kombinierbar mit anderen Förderprogrammen von KfW oder BAFA
Beantragung	mit der jährlichen Einkommenssteuererklärung nach Abschluss der Sanierung
Beispielrechnung	Fenstersanierung mit Kosten von 50.000 EUR Reduzierung der Einkommenssteuer um 20% der Sanierungskosten = Steuerersparnis von 10.000 EUR über einen Zeitraum von 3 Jahren: ... im 1. Jahr 7% = 3.500 EUR ... im 2. Jahr 7% = 3.500 EUR ... im 3. Jahr 6% = 3.000 EUR
Für wen geeignet?	Sanierer mit Eigenkapital/genehmigter Kreditlinie, die schnell und unkompliziert, ohne den Einsatz eines Energieeffizienz-Experten, einen Steuerbonus für die Sanierung von Fenstern und Außentüren erhalten wollen.
Mehr Infos	<p><u>Link zur Erläuterung des Förderprogramms</u> https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz/2020-02-07-steuerliche-foerderung-energetischer-gebaeudesanierungen.html</p> <p><u>Link zum Gesetzestext</u> https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2019-12-30-G-Umsetzung-Klimaschutzprogramm-Steuerrecht/3-Verkuendetes-Gesetz.pdf</p>

2.1 Investitionszuschuss für energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren mit KfW-Förderprogramm 430

Förderzeitraum	ab dem 24.01.2020
Förderart	Investitionszuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss
Fördergegenstand	alle Arbeits- und Materialkosten von Fachbetrieben
Förderhöhe	Bei Sanierung von Fenstern und Außentüren als Einzelmaßnahme werden 20% der förderfähigen Kosten (von max. 50.000 EUR) erstattet. Das entspricht max. 10.000 EUR. Bei einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus 55 werden bis zu 40% der förderfähigen Kosten (von max. 120.000 EUR pro Wohneinheit) erstattet. Das entspricht max. 48.000 EUR. Zusätzlich werden 50% der Kosten des Energieeffizienz-Experten erstattet (Zuschuss 431), bis zu einer maximalen Summe von 4.000 EUR.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">– Anspruch haben alle Privateigentümer, Ersterwerber oder Wohnungseigentümergemeinschaften aus Privatpersonen von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnungen, mit Zweckbestimmung Wohnen, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde– Sanierung muss von einem Fachbetrieb ausgeführt werden (Bescheinigungen und Rechnungen sind vorzulegen)– Für die Planung und Baubegleitung muss ein Energieeffizienz-Experte eingebunden werden: www.energie-effizienz-experten.de– nicht kombinierbar mit Steuerbonus
Beantragung	<ol style="list-style-type: none">1. Energieeffizienz-Experten einbinden Der Energieeffizienz-Experte berät Sie über die passenden und aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen für Ihr Gebäude, prüft ob diese technisch förderfähig sind und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).2. Zuschuss beantragen Beantragung unter www.kfw.de/zuschussportal mit der Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag" (BzA-ID).3. Sanierung durchführen Nach Erhalt der Antwort können Sie sofort mit der Sanierung beginnen. Ihr Energieeffizienz-Experte erstellt nach Abschluss der Maßnahmen die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD).4. Zuschuss erhalten Zur Auszahlung ist Ihre Identifizierung und die Angabe der Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung nach Durchführung" (BnD-ID) erforderlich.
Beispielrechnung	Fenstersanierung mit Kosten von 30.000 EUR und Kosten des Energieeffizienz-Experten von 2.000 EUR. Investitionszuschuss von 20% für die Sanierung und 50% für Energieeffizienz-Beratung = 6.000 EUR + 1.000 EUR

Für wen geeignet? Sanierer, die den Steuerbonus auf die Einkommenssteuer für die energetische Förderung nicht in Anspruch nehmen wollen oder die Komplettsanierung zu einem KfW-Effizienzhaus 55 vornehmen und mit dem Förderprogramm 430 dann max. 48.000 EUR Erstattung beantragen können (8.000 EUR mehr als beim Steuerbonus für energetische Sanierung).

Mehr Infos [Links zur Erläuterung des Kredits](#)
www.kfw.de/430 und www.kfw.de/431

2.2 Kredit für energetische Sanierung von Fenstern und Außentüren mit KfW-Förderprogramm 151/152

Förderzeitraum	ab dem 24.01.2020
Förderart	Kredit
Fördergegenstand	alle Arbeits- und Materialkosten von Fachbetrieben
Förderhöhe	Der maximale Kreditbetrag für Einzelmaßnahmen wie die Sanierung von Fenstern und Außentüren liegt bei 50.000 EUR pro Wohneinheit. Nach Abschluss der Sanierung wird ein Tilgungszuschuss von 20% des Kreditbetrags ausgezahlt, das entspricht max. 10.000 EUR. Zusätzlich werden 50% der Kosten des Energieeffizienz-Experten erstattet (Zuschuss 431), bis zu einer maximalen Summe von 4.000 EUR.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none">– Anspruch haben alle Privateigentümer, Ersterwerber oder Wohnungseigentümergeinschaften aus Privatpersonen von Ein- und Zweifamilienhäusern und Wohnungen, mit Zweckbestimmung Wohnen, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde– Sanierung muss von einem Fachbetrieb ausgeführt werden (Bescheinigungen und Rechnungen sind vorzulegen)– Für Planung und Baubegleitung muss ein Energieeffizienz-Experte eingebunden werden: www.energie-effizienz-experten.de– nicht kombinierbar mit Steuerbonus
Beantragung	<ol style="list-style-type: none">1. Energieeffizienz-Experten einbinden Der Energieeffizienz-Experte berät Sie über die passenden und aufeinander abgestimmten Sanierungsmaßnahmen für Ihr Gebäude, prüft ob diese technisch förderfähig sind und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).2. Zuschuss beantragen Beantragung unter www.kfw.de/zuschussportal mit der Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung zum Antrag" (BzA-ID).3. Sanierung durchführen Nach Erhalt der Antwort können Sie sofort mit der Sanierung beginnen. Ihr Energieeffizienz-Experte erstellt nach Abschluss der Maßnahmen die "Bestätigung nach Durchführung" (BnD).4. Zuschuss erhalten Zur Auszahlung ist Ihre Identifizierung und die Angabe der Identifikationsnummer Ihrer "Bestätigung nach Durchführung" (BnD-ID) erforderlich.
Beispielrechnung	Bei Inanspruchnahme eines Kredits für die Sanierung von 40.000 EUR und Kosten für Energieeffizienz-Experten von 3.000 EUR. Tilgungszuschuss von 20% für die Sanierung und 50% für Energieeffizienz-Beratung = 8.000 EUR + 1.500 EUR
Für wen geeignet?	Sanierer, die einen günstigen Kredit inklusive Tilgungszuschuss für ihre Sanierungsmaßnahmen beanspruchen wollen.

Mehr Infos

[Links zur Erläuterung des Kredits](#)
www.kfw.de/151 und www.kfw.de/431